



Konzeption über die Wahrnehmung der Adoptionsvermittlung in der Wissenschaftsstadt Darmstadt, dem Odenwaldkreis und dem Landkreis Darmstadt- Dieburg

(Stand 01.01.2023)

1. Einleitung

Eine Kooperation der beteiligten Gebietskörperschaften im Rahmen der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle besteht vertraglich seit dem Jahr 2014. Aufgrund der Änderungen des zum 01.04.2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei der Adoption (Adoptionshilfegesetze) hat nunmehr zum 01.01.2023 eine Planstellenerhöhung und damit einhergehende Erweiterung und Konkretisierung der Aufgaben stattgefunden, die Eingang in die Neufassung der Konzeption findet.

Das Adoptionsvermittlungsgesetz verpflichtet die Adoptionsvermittlungsstellen in der Bundesrepublik Deutschland für elternlose Kinder Adoptiveltern zu suchen. Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe den Jugendämtern übertragen. Dabei sind sie gehalten, besonders zu prüfen, ob die Bewerber*innen für die Bedürfnisse des Kindes geeignet sind (§ 7a Adoptionsvermittlungsgesetz AdVermiG). Als elternlos gelten außer Waisenkindern auch soziale Waisen, die aus diversen Gründen nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Für diese Kinder (als Kinder gelten im Sinne dieses Gesetzes alle jungen Menschen unter 18 Jahren) hat die Adoption nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vor allen anderen Maßnahmen der Jugendhilfe Vorrang.

Die Begründung eines Adoptionsverhältnisses hat für die Betroffenen Auswirkungen, die für ihren weiteren Lebensweg bestimmend sind. Im Mittelpunkt aller Bemühungen steht das Wohl des Kindes, dem in seiner neuen Familie Sicherheit, Geborgenheit und gute Entwicklungsbedingungen gegeben werden sollen. Zur Erreichung dieses Zieles beizutragen, gehört zu den anspruchsvollen Aufgaben des Jugendamtes.

Die in der Außenstelle der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg, **Mina-Rees-Straße 6, 64295 Darmstadt** eingerichtete Adoptionsvermittlungsstelle hält Beratung und Begleitung für abgebende Eltern, Adoptionsbewerber*innen aus der Wissenschaftsstadt Darmstadt, dem Odenwaldkreis und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg vor und verhilft durch qualifizierte Vermittlungen, Kindern zu einer gesicherten Lebensperspektive. Darüber hinaus wird eine Beratung und Vernetzung von Adoptierten und Adoptiveltern sowie eine über den Adoptionsbeschluss hinausgehende, lebenslange Nachbetreuung von adoptionsbetroffenen Personen gewährleistet. Die Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle übernehmen vor allem für abgebende Eltern eine Lotsenfunktion und pflegen eine engmaschige Kooperation mit Akteuren der sozial-räumlichen Beratungsanbieter.

2. Rechtliche Grundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen steckt das **Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)** in der Fassung vom 22. Dezember 2001, zuletzt geändert am 12.02.2021, **mit Wirkung v.01.04.21 (BGBL.I,S.226) ab**, sowie für den Bereich der Auslandsadoptionen das **Adoptionsübereinkommensausführungsgesetz (AdÜbAg)** und das **Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)**. Hier sind die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstellen und die fachlichen Anforderungen, die an sie zu stellen sind, beschrieben. Weiterhin ist der **§ 51 SGB VIII** zu nennen, der das Jugendamt verpflichtet, abgebende Eltern vor der familiengerichtlichen Ersetzung ihrer Einwilligung in eine Adoption zu belehren und über Hilfsangebote, die ihnen erlauben das Kind selbst zu erziehen und zu beraten.

Im **Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)** ist in den §§ 1741 — 1772 die Annahme als Kind (Adoption) geregelt. Als nicht vollständige Aufzählung der Paragraphen sind besonders hervorzuheben:

§ 1741 BGB — Die Annahme eines Kindes ist dann zulässig, wenn es dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen Annehmenden und Kind ein Eltern- Kind-Verhältnis entsteht.

§ 1743 BGB — Alterserfordernisse — Der/Die Annehmende muss das 25. Lebensjahr vollendet haben. Bei Ehegatten muss ein*e Partner*in das 25., die/der andere Partner*in das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 1744 BGB — Adoptionspflege — Eine Annahme als Kind darf nur dann ausgesprochen werden, wenn der/die Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege hatte.

§§ 1746 — 1750 BGB — Einwilligung des Kindes, Einwilligung der leiblichen Eltern, Ersetzung der Einwilligung.

§ 1754 BGB — Das angenommene Kind erlangt die rechtliche Stellung eines Kindes der/ des Annehmenden bzw. eines gemeinsamen Kindes der Ehegatten.

§ 1755 BGB — Verhältnis zu den bisherigen Verwandten — Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu den bisherigen Verwandten erlischt.

§§ 186- 199 FamFG Verfahren in Adoptionssachen

Das **Haager Übereinkommen vom 29.05.1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionskonvention)** wurde in der Bundesrepublik Deutschland zum 01.03.2002 ratifiziert. Das Übereinkommen regelt die zwischenstaatliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption mit dem Ziel, die Rechte der Kinder weltweit zu wahren und ihr Wohl sicherzustellen. Dies beinhaltet die Beachtung der Rechte der leiblichen Eltern und die Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren im gesamten Vermittlungsprozess.

Die örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen haben neben der gesetzlich festgeschriebenen Mitwirkung bei Auslandsadoptionen die wichtige Aufgabe, Entwicklungen in

diesem Bereich zu verfolgen und geeignete Konzepte für die Adoptionsbegleitung ausländischer Kinder zu entwickeln, da es, anders als bei den Inlandsadoptionen, keine Probezeit in Form der Adoptionspflege gibt. Aus diesem Grund kommt auch der Erstellung des allgemeinen Eignungs- und Sozialberichtes der Adoptionsvermittlungsstelle über die Bewerberin/ den Bewerber vor der Adoptionsbewilligung im Ausland besondere Bedeutung zu.

3. Leistungen der Adoptionsvermittlung

Die Verantwortung der Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle erstreckt sich von der Auswahl der Bewerber*innen, bis hin zur Adoptionsbegleitung gem. § 9 Adoptionsvermittlungsgesetz.

In Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Städtischen Sozialdienstes der Wissenschaftsstadt Darmstadt sowie der Sozialdienste des Odenwaldkreises und des Landkreises Darmstadt- Dieburg beteiligen sich die Mitarbeitenden der Adoptionsvermittlungsstelle **auf Anfrage der jeweils zuständigen Fachkraft** im Rahmen der Erstellung und Fortschreibung des Hilfeplans gem. §36 SGB VIII an der Prüfung, ob für ein Kind die Adoption in Betracht kommt.

Die Arbeit mit den Adoptionsbewerber*innen umfasst die umfängliche Information, Beratung sowie Eignungsprüfung. Dabei wird ihnen Geduld für das langwierige Verfahren und ein hohes Maß an Offenheit abverlangt.

Die Bewerber*innen sollen sich über ihre Motive zur Annahme eines Kindes vergewissern, auf besondere Belastungen von Adoptionsfamilien hingewiesen werden und damit zu einer möglichst realistischen Einschätzung der eigenen Belastbarkeit gelangen.

Es soll auch ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass die leiblichen Eltern auch nach erfolgter Adoption eine Bedeutung für das Kind haben. **Im Rahmen des Rechtsanspruchs auf Eignungsüberprüfung werden Adoptionsbewerber*innen einerseits**

transparent zu ihren realistischen Vermittlungschancen aber auch über das Vorgehen der Fachkräfte bei der Vermittlung von Kindern in Adoptionsfamilien informiert.

Ergibt es sich im Laufe der Beratung, dass der Adoptionswunsch zurücktritt und sich stattdessen eine Bereitschaft zur Aufnahme eines Pflegekindes entwickelt, vermittelt die Adoptionsvermittlungsstelle den Kontakt zu dem für den Wohnort zuständigen Pflegekinderdienst.

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption frei zu geben, müssen umfassend über die Auswirkungen und den Verlauf des Adoptionsverfahrens informiert werden. Außerdem sind ihnen Hilfen aufzuzeigen, die es ihnen doch ermöglichen könnten, ihr Kind selbst zu betreuen und zu erziehen.

Wünsche der leiblichen Eltern, die Vermittlung ihres Kindes betreffend, werden soweit möglich berücksichtigt (inkognito, offen, halboffen). Da die Adoptionsfreigabe für leibliche Eltern häufig eine sehr belastende Entscheidung ist, stehen die Fachkräfte auch nach Abschluss der Adoption einerseits als beratende und unterstützende Gesprächspartner*innen zur Verfügung. Andererseits nehmen sie eine Lotsenfunktion in der Vermittlung weiterer sozialräumlicher Beratungsangebote freier Träger ein.

Die Leistungen der Adoptionsvermittlungsstelle sind im Einzelnen:

- Sensibilisierung der Bürger*innen, Institutionen und tangierender Akteure zum Thema Adoption im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit
- Informationsangebot zum Thema Adoption an Interessierte
- Beratung von Adoptionsbewerber*innen beziehungsweise Klärung der Motivation zur Annahme eines Kindes
- Durchführend eines umfänglichen Überprüfungsprozesses zur Feststellung der Eignung/Nicht-Eignung der Bewerber*innen
- Erstellung eines Eignungsberichtes (bei Auslandsadoption gegen Erhebung der aktuell festgelegten Gebühr)

- Beratung von abgebenden Eltern und Hilfe bei der Entscheidungsfindung
- Kennenlernen des Kindes und Erheben aller relevanten Daten zum Kind und seiner Herkunftsfamilie (soweit erforderlich, Veranlassung medizinischer Gutachten)
- Klärung und Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung des zur Adoption freigegebenen Kindes
- Erstellung eines Anforderungsprofils für die Adoptionsbewerber*innen bezogen auf das zur Vermittlung stehende Kind.
- Vermittlung eines Kindes soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der abgebenden Eltern.
- Begleitung und Betreuung während der Adoptionspflegezeit und darüber hinaus
- Wahrnehmung des Schutzauftrags gern. § 8a SGB VIII
- Zu dokumentierende Erörterung der zukünftigen Kontaktgestaltung und Informationsaustausch zwischen den abgebenden Eltern, den Adoptiveltern und -kindern.
- Begleitung von offenen Adoptionen, soweit von den annehmenden und abgebenden Eltern gewünscht
- Vermittlungsrolle zwischen abgebenden und annehmenden Eltern bei Unstimmigkeiten
- Informationsweiterleitung zwischen Adoptivkind, Adoptiveltern und abgebender Familie (Postweiterleitung)
- Mitwirkung im Adoptionsverfahren vor dem Familiengericht
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII
- Hinweis auf Akteneinsichtsrecht Adoptierter ab Vollendung des 16. Lebensjahres
- Unterstützung bei der Recherche und Anbahnung von Kontakten zwischen Adoptierten und ihren leiblichen Eltern
- Kooperation mit der Gemeinsamen zentralen Adoptionsvermittlungsstelle für Hessen und Rheinland-Pfalz (GZA) in Mainz
- Kooperation mit anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen

- Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen (u. a. Allgemeiner Sozialdienst des Jugendamtes, Amtsvormundschaft, Krankenhäuser, Freie Träger, Beratungsstellen)
- Lotsenfunktion in der Vermittlung von weitergehenden Hilfs- und Beratungsangeboten
- Konzipierung und Durchführung von Gruppen- und Vernetzungsangeboten für adoptierte Kinder und Jugendliche sowie für Adoptiveltern
- Ausstellung von Beratungsscheinen bei Stiefkindadoptionen im Vorfeld zum Adoptionsverfahren

3.1. Stiefkindadoption

Im Gegensatz zur klassischen Adoption lebt hier der junge Mensch mit einem Elternteil und dessen Partner*in zusammen. Aufgrund der entstehenden Nähe zwischen dem Kind und dem/der Partner*in des Elternteils, entwickelt sich der Wunsch, die Zugehörigkeit des Kindes rechtlich zu dokumentieren und zu rahmen. Mit diesem Schritt wird der entstandenen Eltern-Kind-Bindung Rechnung getragen.

Im Vorfeld zum Adoptionsverfahren erfolgt zwingend eine Beratung aller Beteiligten gem. § 9a SGB VIII.

Wichtig ist in den geführten Gesprächen eine Sensibilisierung für

- die Bedeutung, die der abgebende leibliche Elternteil für ein Kind nach der Adoption hat
- die Wichtigkeit, nach vollzogener Adoption Kontakt zum leiblichen Elternteil zu halten – insbesondere wenn der junge Mensch vorher Kontakt hatte und dies weiterhin wünscht
- die Aufklärung des jungen Menschen über die Bedeutung und Folgen der Adoption
- die Tatsache, dass ein junger Mensch gut mit mehreren Elternteilen aufwachsen kann, wenn diese sich kindorientiert austauschen können.

Am Ende der Gespräche steht die **fachliche Äußerung** für das Familiengericht, in der im Einzelfall auch auf Aspekte hinzuweisen ist, die gegen eine Stiefelternadoption sprechen, z.B. wenn der junge Mensch nicht darüber aufgeklärt ist, dass der/ die Adoptierende nicht der leibliche Elternteil ist. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe wird dem Schutzauftrag gern. § 8a SGB VIII entsprochen.

Bei vorliegenden Stiefelternadoptionsverfahren, in denen die Kinder im Rahmen einer in Deutschland illegalen Leihmutterschaft zur Welt gekommen sind, sind aufgrund der z. T. komplexen und intransparenten genetischen Abstammung besondere Prüfkriterien anzuwenden. Eine positive fachliche Äußerung erfolgt nur dann, wenn der Ausspruch der Adoption für das Kindeswohl erforderlich zu sein scheint und sichergestellt ist, dass das Kind über seine biologische Entstehung aufgeklärt wurde oder künftig wird. Mit der fachlichen Äußerung wird ein gerichtlich angeforderter genetischer Abstammungsnachweis angeregt.

3.2 Adoptionen von Pflegekindern

Die Durchführung der Adoption von jungen Menschen in Pflegeverhältnissen gem. § 33 SGB VIII durch die Pflegepersonen liegt in Abstimmung mit dem jeweiligen Pflegekinderdienst bei der Adoptionsvermittlungsstelle. Während der Adoptionspflege dauert die Hilfestellung gem. § 33 SGB VIII fort und die Zuständigkeit für Leistungsgewährung und Betreuung der Familie bleibt bei dem Pflegekinderdienst des jeweiligen örtlich zuständigen Jugendamtes bestehen. **Die finale Fallübernahme durch die Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt mit der notariellen Freigabeerklärung des abgebenden Elternteils beziehungsweise der abgebenden Eltern zugunsten der adoptionsbereiten Pflegeeltern.**

3.3 Auslandsadoption

Auch ohne die Anerkennung als internationale Adoptionsvermittlungsstelle haben die Jugendämter im Bereich der Auslandsadoption folgende gesetzlich festgelegte Leistungen zu erbringen und hierfür personell Vorsorge zu treffen:

- Beratung der Interessenten und Hinweis auf die entsprechenden anerkannten Auslandsadoptionsvermittlungsstellen und die Gemeinsame Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle
- Überprüfung der allgemeinen Adoptionseignung
- Erstellung von Sozialberichten
- Verpflichtung zur Nachbetreuung und Berichterstattung zur Entwicklung des Kindes an die Herkunftsländer der Kinder entsprechend der länderspezifischen Vorgaben
- Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht
- Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsvermittlungsstelle, anerkannten Vermittlungsstellen freier Träger und anderen Diensten und Behörden (u. a. Ausländerbehörde)
- Beratung und Überprüfung in besonderen Fällen, in denen z.B. das Herkunftsland des Kindes nicht der Haager Adoptionskonvention beigetreten ist
- Vermittlungen aus Ländern, die nicht der Haager Adoptionskonvention beigetreten sind, werden nicht unterstützt.

4. Kriterien für die Adoptionsvermittlung

Altersgrenzen

Der Altersabstand zwischen Annehmenden und Kind sollte nicht größer als 40 bis 45 Jahre sein.

Einkommensverhältnisse

Das Einkommen der/ des Bewerber*in beziehungsweise der Bewerbenden sollte ausreichend sein, um einem jungen Menschen ein ökonomisch abgesichertes Aufwach-

sen zu ermöglichen und für die Inanspruchnahme von Elternzeit für mindestens ein Jahr ab Aufnahme eines Kindes.

Wohnverhältnisse

Die Wohnverhältnisse sollten den Bedürfnissen des jungen Menschen entsprechend ausreichend sein.

Berufstätigkeit

Im Rahmen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sollten die Eltern erkennen lassen, dass Pflege und Erziehung des Kindes für sie den erforderlichen Stellenwert hat.

Bei Aufnahme eines Kindes in die Adoptionspflege soll die Bereitschaft bestehen, für einen angemessenen Zeitraum – bei Säuglingen in der Regel mindestens 1 Jahr – Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Gesundheit

Der/die Bewerber*in muss (nach amtsärztlichem Gutachten) physisch und psychisch in der Lage sein, die erzieherische und pflegerische Versorgung für den jungen Menschen zu übernehmen.

Medizinische Behandlung der Kinderlosigkeit

Medizinische Behandlungen der Kinderlosigkeit und Versuche einer künstlichen Befruchtung sollten beendet sein.

Soziales Umfeld

Die/ Der Adoptionsbewerber*in sollte über unterstützende soziale und familiäre Kontakte verfügen.

Vorstrafen/ anhängige Verfahren

Die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30, Abs.5, Bundeszentralregistergesetz ist Voraussetzung für eine Anerkennung als Adoptionsbewerber*in. Während laufender Strafverfahren ist die Vermittlung eines jungen Menschen ebenfalls ausgeschlossen.

Partnerschaftliche Stabilität

Eine intakte, dauerhafte und stabile Beziehung des Bewerberpaares, ist für ein Kind von zentraler Bedeutung für seine zukünftige Entwicklung.

Weitere Kriterien für die Eignungsfeststellung sind die Einschätzbarkeit des erzieherischen Verhaltens, die Lebenszufriedenheit und Lebensziele der Bewerbenden sowie ihre Fähigkeit, mit Krisen umzugehen. Sie müssen erkennen lassen, dass sie den jungen Menschen als eigene Persönlichkeit akzeptieren und annehmen. Die Annahme eines jungen Menschen sollte der gemeinsame Wunsch eines Bewerber*innenpaares sein.

Grundsätzlich haben auch Einzelpersonen einen gesetzlichen Anspruch auf Überprüfung der Eignung als Adoptierende und sind nicht von einer Adoption ausgeschlossen.

5. Personelle und sachliche Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Adoptionsvermittlungsstelle für die Wissenschaftsstadt Darmstadt, den Odenwaldkreis und den Landkreis Darmstadt- Dieburg ist organisatorisch mit dem Pflegekinderdienst des Landkreises Darmstadt- Dieburg zusammengefasst. Für die Aufgabe der Adoptionsvermittlung stehen insgesamt 2,5 Stellen zur Verfügung. Die Anteile für die beteiligten Gebietskörperschaften gliedern sich wie folgt:

Landkreis Darmstadt-Dieburg 1,25 Stelle

Wissenschaftsstadt Darmstadt 0,83 Stelle

Odenwaldkreis 0,42 Stelle

Eine ggf. notwendige Anpassung der Stellenanteile erfolgt gemäß Kooperationsvertrag der beteiligten Gebietskörperschaften.

Der Landkreis Darmstadt- Dieburg stellt sicher, dass die Adoptionsvermittlung durch die vereinbarte Zahl berufserfahrener Fachkräfte, mit dem Abschluss Bachelor-, Dipl., Master-Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagoge*in geleistet wird, die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit auch im Pflegekinderdienst tätig sein können.

Die Fachkräfte erhalten und nehmen regelmäßig an fachspezifischer Supervisionen und Fortbildungen teil. Kollegialer Austausch und Beratung sowie die Teilnahme an regionalen und überregionalen Arbeitstreffen sind sichergestellt. Es stehen ausreichende Sachmittel zur Verfügung.

Die Einteilung der Arbeitszeit richtet sich nach der entsprechenden Dienstanweisung des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die eine bürgerfreundliche Erreichbarkeit sicherstellt.

6. Aktenführung

Die in den beteiligten Jugendämtern bis zur Übernahme der Adoptionsvermittlung durch den Landkreis Darmstadt- Dieburg archivierten Akten verbleiben dort und sind für die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle zugänglich. Nach der Übernahme der Adoptionsvermittlung durch den Landkreis Darmstadt- Dieburg, werden alle vollzogenen Adoptionen in das Adoptionsbuch des Landkreises Darmstadt- Dieburg eingetragen und mit einer Adoptionsnummer versehen. Die Akten werden beim Landkreis Darmstadt- Dieburg geführt und archiviert.

Über den Eintrag ins Adoptionsbuch geht eine Mitteilung an das Jugendamt am Geburtsort des Kindes. Dieser Eintrag kann in das dortige Adoptionsbuch mit der vom Landkreis Darmstadt- Dieburg vergebenen Nummer und dem Hinweis über den Lagerort der Adoptionsakte übernommen werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der Aufbewahrungsort der Akte auch in vielen Jahren noch erkennbar ist.

7. Berichtswesen

Die Adoptionsvermittlungsstelle berichtet den beteiligten Gebietskörperschaften jährlich über die Zahl durchgeführter Tätigkeiten nach dieser Konzeption.